

Bekanntmachung der Ev. Kirchengemeinde Dolgesheim

Vergabe von landwirtschaftlichen Pachtflächen

Die Ev. Kirchengemeinde Dolgesheim beabsichtigt die Neuvergabe von landwirtschaftlichen Pachtflächen (s. Grundstücksliste).

**Kurzbeschreibung: Flur 7 - Flur Nr. 177 – Gewinn: Am Mühlweg – Kulturart: Garten – Fläche: 682 m²
Der Pachtpreis pro Jahr beträgt 50€.**

Besonderheiten: Die Pacht kann in Absprache mit dem bisherigen Pächter auch vor dem 1.11.2026 übernommen werden.

Pachtdauer: 12 Jahre

Eine Änderung der landwirtschaftlichen Kulturart darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Verpächterin vorgenommen werden. Gleiches gilt für die Entfernung von Humusboden, Bäumen und Sträuchern oder sonstigen Anpflanzungen. Die Zustimmung zur Errichtung von Gebäuden oder andere bauliche Anlagen darf die Verpächterin insbesondere dann verweigern, wenn das Baurecht die Errichtung nicht zulässt. Entsprechende Absicht sollte der Bewerber bereits in der Bewerbung mitteilen.

Hinweise zum Vergabeverfahren:

Die Vergabe erfolgt nach öffentlicher Ausschreibung im Zuge der Abwägung von Bewertungskriterien durch Zuschlag an den bestbewerteten Bewerber. Nach Annahme des Zuschlags wird ein Gartenpachtvertrag nach dem gesamtkirchlichen Muster der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) abgeschlossen.

Bewertungskriterien sind u. a.:

- ordnungsgemäße Bewirtschaftung
- regionale Herkunft des Bewerbers
- Kirchengemeindeglieder
- Pachtpreis
- soziale Aspekte

Bewerbungen, bei denen die Mindestpachtforderung nicht überschritten oder eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nicht ersichtlich ist, werden grundsätzlich ausgeschlossen.

Personen- oder betriebsbezogene Daten werden ausschließlich zur Bearbeitung in Angelegenheiten dieses Vergabeverfahrens bei der Ev. Kirchengemeinde Dolgesheim und deren Aufsichtsbehörden verwendet.

Die Bewerbungs- und Vergabeunterlagen liegen in der Zeit vom **21.07.2026 bis 14.08.2026** zu den Bürozeiten des Pfarrbüros **[Di. 21.07., Di. 28.07., Di. 04.08., Do. 06.08. und Do. 13.08.2026 von 9 Uhr bis 11:30 Uhr, bzw. nach vorheriger Absprache]** zur Einsicht aus. Dort sind auch weitere Informationen und Auskünfte zum Vergabeverfahren erhältlich. Das Bewerbungsformular ist auch auf unserer Webseite unter NBR 5

<https://nbr5.dekanat.ingelheim-oppenheim.ekhn.de/kirchengemeinden/dolgesheim/-weinolsheim>

erhältlich und wird auf Anfrage gern zugesandt:

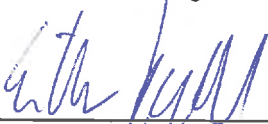
Kontaktdaten:

Ev. Gemeindebüro Dolgesheim
Gaustraße 12, 55278 Dolgesheim
Frau Susanna Becker
Frau Nadine Nicolaus
(Gemeindesekretariat), Tel. 06733 212
Kontakt Daten: kirchengemeinde.dolgesheim@ekhn.de

Wichtig:

Die Bewerbungsfrist läuft vom **21.07.2026 bis 14.08.2026, 11:30 Uhr**. Diese Frist ist eine Ausschlussfrist und kann nicht verlängert werden. Es zählt der Eingangsstempel des Pfarrbüros. Ein Versäumnen der Frist führt zur Nichtberücksichtigung der Bewerbung.

Für die Ev. Kirchengemeinde Dolgesheim



Esther Gröschel, Pfarrerin



Anlage Grundstücksliste

Nr.	Bemerkung zum Interesse	Gemarkung	Flur	Flurstück/ FlurNr.	Fläche m²	Kulturart / Landnutzungs- form zuletzt / neu	Mindest- Pachtpreis EUR	öffentliche Ausschreibung	Bewerbungsfrist
1	Pachtbeginn zum 1.11.2026	Dolgesheim	7	177	682	Zuvor: Weinbau, neu: Garten	50,00 €	ja	14.08.2026, 11:30 Uhr

Bewerbungsformular
zur Anpachtung von landwirtschaftlichen Grundstücken
bei der Ev. Kirchengemeinde Dolgesheim

(bitte vollständig ausfüllen)

1. Name/ Anschrift *:

Hauptwohnsitz

Name und Anschrift:

Tel./ E-Mail:

2. Pachtpreis: 50,00 EUR/Jahr

Ich / wir erkläre/n die verbindliche Bereitschaft, eine Pacht in Höhe von 50,00 EUR/ha zu zahlen.

Lfd. Nr. der Grundstücke	EUR
Flur: 7– Flur Nr: 177 - Kulturart: Garten – Fläche: 682 m ²	50,00 EUR

3. Kircheng Zugehörigkeit*

Der Pächter/die Pächterin ist Mitglied einer christlichen Kirche: Ja ☐ / Nein ☐ /

evangelisch: Ja ☐ / Nein ☐ / Ma

4. Raum für Erläuterungen oder Anmerkungen (z.B. Besonderheiten, soziale Aspekte)*

5. Erklärung/ Hinweis:

Mit Unterzeichnung der Pachtbewerbsunterlagen wird bestätigt, dass die Regelungen des Pachtvertrages zur Nutzung (Anlage), insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und Unterhaltung, zur Kenntnis genommen wurden und zugesichert, dass der Pachtgegenstand im Sinne einer „guten fachlichen Praxis“ ordnungsgemäß bewirtschaftet wird.

Die Lage der Landwirtschaftsflächen ist bekannt. Zugleich wird die Richtigkeit der Angaben und Erklärungen bestätigt.

Datum, Unterschrift

*** Angaben werden vertraulich behandelt**

GARTENPACHTVERTRAG

zwischen der Evangelisch Gemeinde

- vertreten durch den Kirchenvorstand - nachfolgend **Verpächterin** genannt -
und

als Pächter/Pächterin - nachfolgend **Pächter** genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Pachtgegenstand

- (1) Die Verpächterin verpachtet das/die in der Anlage 1 aufgeführte(n) Grundstück(e) (Pachtgegenstand), das/die zum Pfarreivermögen Kirchenvermögen gehören/gehört, an den Pächter.
- (2) Die Verpachtung erfolgt ausschließlich zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung und als Erholungsfläche. Der Pachtgegenstand wird in dem Zustand verpachtet, in dem er sich zur Zeit befindet und der dem Pächter bekannt ist. Die Verpächterin übernimmt keine Haftung für sichtbare oder unsichtbare Fehler oder Mängel, die Größe, Grenzen und Beschaffenheit des Pachtgegenstands sowie für seine Eignung für die Zwecke des Pächters. Verdeckte Mängel sind der Verpächterin nicht bekannt. Die Feststellung einer anderen als der angegebenen Flächengröße begründet für den Pächter keinen Anspruch auf Zahlung einer geringeren Pacht.
- (3) Auf dem Pachtgegenstand dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Verpächterin keine baulichen Anlagen errichtet werden. Die Verpächterin ist berechtigt, die Zustimmung insbesondere dann zu verweigern, wenn das Baurecht die Errichtung nicht zulässt. Die mit Einverständnis der Verpächterin errichteten baulichen Anlagen stehen im Eigentum des Pächters. Früher vertraglich gestattete oder zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhandene bauliche Anlagen dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Verpächterin nicht erweitert werden.
- (4) Mitverpachtet sind die auf dem Pachtgegenstand befindlichen Anlagen (z. B. Einfriedungen), die aufstehenden Bäume, Sträucher, Hecken, Feldgehölze sowie die mit dem Eigentum an der Vertragsfläche verbundenen Nutzungsrechte, die der Bewirtschaftung des Pachtgegenstands dienen.
- (5) Ausgenommen von der Verpachtung sind das Jagd- und Fischereirecht sowie das Recht auf Gewinnung von Bodenbestandteilen (z. B. Kies, Sand usw.).
- (6) Eine Unterverpachtung des Pachtgegenstands ist nicht gestattet.

§ 2

Pachtzeit

Die Pachtzeit beträgt Jahre. Sie beginnt am und endet am .
Einer Verlängerung dieses Pachtvertrages durch fortgesetzten Gebrauch des Pachtgegenstands nach Ablauf der Pachtzeit wird bereits jetzt widersprochen. Das Pachtjahr läuft vom 01. November bis 31. Oktober.

§ 3

Pacht, Abgaben, Beiträge, Lasten

- (1) Die vereinbarte Pacht ist jährlich für das laufende Pachtjahr zu entrichten. Sie ist fällig jeweils am .
Die Überweisung erfolgt auf das Konto der Evangelischen Regionalverwaltung BLZ/BIC: , Kontonr./IBAN: bei der .
- (2) Bei Zahlungsverzug ist der Pächter zur Erstattung der Mahnkosten und zum Schadensersatz verpflichtet. Die Pacht und der weitere Verzugsschaden sind ab Verzugseintritt in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die Verpächterin kann darüber hinaus für jedes außergerichtliche Mahnschreiben pauschalierte Mahnkosten in Höhe von 10,00 Euro zzgl. Portoauslagen verlangen.
- (3) Der Pächter kann gegen die Pachtforderung nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die die Verpächterin nicht bestritten hat oder die rechtskräftig festgestellt worden sind.

(4) Haben sich nach Abschluss des Pachtvertrages die Verhältnisse, die für die Festsetzung der Vertragsleistungen maßgebend waren, nachhaltig so geändert, dass die gegenseitigen Verpflichtungen in ein grobes Missverhältnis zueinander geraten sind, so kann jeder Vertragsteil eine Änderung des Vertrages mit Ausnahme der Pachtdauer verlangen. Die Änderung kann frühestens zwei Jahre nach Beginn des Pachtverhältnisses oder nach dem Wirksamwerden der letzten Änderung der Vertragsleistungen verlangt werden. Die Änderung kann nicht für eine frühere Zeit als für das Pachtjahr verlangt werden, in dem das Änderungsverlangen erklärt wird.

(5) Sämtliche durch diesen Vertrag und seine Ausführung entstandenen und künftig entstehenden Gebühren, Beiträge, Kosten, Abgaben und Lasten trägt der Pächter. Die Verpächterin trägt die Grundsteuer für Gartenland.

§ 4

Bewirtschaftung und Unterhaltung

(1) Der Pächter ist verpflichtet, den Pachtgegenstand ordnungsgemäß und pfleglich zu bewirtschaften. Dabei hat er dem Umweltschutz in angemessener Weise Rechnung zu tragen, insbesondere ist auf Bodengesundheit, Gewässer- und Artenschutz zu achten. Er hat die Natur- und Landschaftsvorschriften bei der Bewirtschaftung des Pachtgegenstands einzuhalten. Dünge- und chemische Pflanzenbehandlungen mittel dürfen nur in umweltverträglichem Umfang und unter Beachtung staatlicher Vorschriften verwendet werden. Fäkal- und Klärschlämme, Fäkalien, Müllkomposte und Abwässer sowie alle Gärprodukte der Biogaserzeugung, die der Bioabfallverordnung und/oder der EU-Hygieneverordnung unterliegen, dürfen auf dem Pachtgegenstand nicht aufgebracht werden. Dem Pächter ist es nicht erlaubt, gentechnisch verändertes Saat- und Pflanzgut auszubringen bzw. anzubauen. Der Pächter hat bei der Bewirtschaftung in zumutbarer Weise dafür zu sorgen, dass Bodenerosionen vermieden werden und hat sich jeglichen Raubbaus zu enthalten. Der Pächter darf die Bestimmung und bisherige Nutzungsart des Pachtgegenstands nicht verändern.

(2) Der Pächter ist gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung verpflichtet, einem Dritten, der beabsichtigt, gentechnisch veränderte Organismen in Form von Saat- und Pflanzgut auf seinen Flächen anzubauen, auf dessen Mitteilung innerhalb eines Monats zu antworten, ob die benachbarten hier verpachteten Flächen mit nicht gentechnisch veränderten Pflanzen bestellt werden, welcher Art diese Pflanzen angehören und welche Bewirtschaftungsform geplant ist. Eingehende Mitteilungen sind der Verpächterin innerhalb der Monatsfrist vorzulegen. Über den Inhalt des Antwortschreibens wird Einvernehmen mit der Verpächterin hergestellt.

(3) Der Pächter darf mit einem Dritten keine Vereinbarung nach § 16b Abs. 1 Satz 2 Gentechnikgesetz schließen, die eine Unterschreitung des nach der Anlage zu der Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung vorgesehenen Mindestabstandes zu den kirchlichen Pachtflächen zum Inhalt hat.

(4) Der Pächter ist verpflichtet, auf eigene Kosten die gewöhnlichen Ausbesserungen für den Pachtgegenstand durchzuführen. Er hat

- a) für die Erhaltung der Grenzen und Grenzsteine und der trigonometrischen Festpunkte sowie der Ufer von Gewässern zu sorgen,
- b) die Einfriedungen und sonstigen Anlagen gemäß § 1 Abs. 3 und Abs. 4 instand zu halten und soweit erforderlich, zu ersetzen,
- c) die vorhandenen und etwa während der Pachtzeit angelegten Wege, Abzugs- und Schutzgräben, einschließlich der dazugehörigen Stege, Brücken und Durchlässe sowie Dränagen zu unterhalten und zu reinigen, ferner Gräben, die sich während der Pachtzeit als notwendig erweisen, nach eingeholter vorheriger schriftlicher Zustimmung der Verpächterin anzulegen,
- d) die Bäume, Sträucher und sonstigen Anpflanzungen zu pflegen und abgängige durch Anpflanzungen gleicher Sorte zu ersetzen, so dass dieselbe Anzahl, die bei Pachtbeginn vom Pächter übernommen wurde, bei Pachtende in guter Beschaffenheit an die Verpächterin zurückgegeben wird.

(5) Der Pächter hat Dienstbarkeiten, mit denen der Pachtgegenstand belastet ist oder wird sowie die Ausübung der entsprechenden Rechte zu dulden. Die mit den Dienstbarkeiten verbundenen Verpflichtungen werden vom Pächter übernommen.

(6) Zeigt sich im Laufe der Pachtzeit ein Mangel oder wird eine Vorkehrung gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich, so hat der Pächter der Verpächterin dies unverzüglich anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn sich ein Dritter Rechte anmaßt.

(7) Der Pächter trägt alle mit der Bewirtschaftung verbundenen Gefahren. Soweit nicht die Voraussetzungen des § 593 BGB vorliegen, verzichtet er auf jeden Preisnachlass, insbesondere wegen etwaigen Uferabbruchs, wegen Verschlechterung des Bestandes oder Nutzungsstörung durch Naturereignisse (z. B. Hochwasser oder Seuchen), Wildschäden oder Manöverschäden.

- (8) Alle aus der Nutzung des Pachtgegenstands sich ergebenden Haftpflicht- und Schadenersatzforderungen gehen zu Lasten des Pächters. Wird der Pachtgegenstand durch Verstoß gegen die vertraglichen Vereinbarungen beeinträchtigt, kann die Verpächterin vom Pächter Schadenersatz fordern. Der Pächter ist insbesondere für die Baurechtmäßigkeit der baulichen Anlagen verantwortlich.
- (9) Soweit der Pachtgegenstand an Straßen oder Straßenteile anschließt, obliegen dem Pächter alle Verkehrssicherungspflichten, insbesondere die Pflicht zur ortsüblichen Straßenreinigung und Wintersicherung.

§ 5 Kündigung

- (1) Die Verpächterin kann das Pachtverhältnis außerordentlich zum Ende eines Pachtjahres kündigen, wenn und soweit der Pachtgegenstand oder Teile des Pachtgegenstands zur Bebauung, gewerblichen Nutzung oder für Zwecke des Gemeinbedarfs benötigt oder verkauft wird. Dies gilt auch, wenn der Pachtgegenstand in eine Flurbereinigung fällt. Der Pächter hat die dazu vorbereitenden Maßnahmen auf dem Pachtgegenstand im notwendigen Umfang zu dulden. Der Pächter hat Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für den Schaden, der ihm durch die vorzeitige Beendigung des Pachtverhältnisses entsteht.
- (2) Die Verpächterin kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn
- a) der Pächter den Pachtgegenstand oder Teile davon nach dem Gutachten eines landwirtschaftlichen Sachverständigen nicht ordnungsgemäß entsprechend § 4 bewirtschaftet und unterhält und die gerügten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt hat,
 - b) der Pächter mit der Entrichtung der Pacht oder eines nicht unerheblichen Teiles davon länger als drei Monate nach Fälligkeit in Verzug ist,
 - c) der Pächter die Pachtfläche oder Teile davon unterverpachtet,
 - d) wesentliche Verschlechterungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Pächters eintreten, insbesondere wenn Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung droht, der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zurückgewiesen bzw. die Eröffnung des Verfahrens abgelehnt worden ist oder das eigene Anwesen im Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren beschlagnahmt wird.
- (3) Die Kündigung bedarf in allen Fällen der schriftlichen Form.

§ 6 Betreten des Pachtgegenstands durch die Verpächterin

Der Verpächterin und ihren Bevollmächtigten ist das Betreten und Besichtigen des Pachtgegenstands, auch in Begleitung Dritter, nach vorheriger Ankündigung gestattet. Falls dazu erforderlich, überlässt der Pächter der Verpächterin die passenden Schlüssel zur dauerhaften Verwahrung.

§ 7 Tod des Pächters

Stirbt der Pächter, so treten seine Erben in die Rechte und Pflichten des Pachtverhältnisses ein. Beide Vertragsparteien sind innerhalb eines Monats, nachdem sie vom Tod des Pächters Kenntnis erlangt haben, berechtigt, das Pachtverhältnis mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Pachtjahres zu kündigen. Die Erben können der Kündigung der Verpächterin nur widersprechen, wenn die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Pachtgegenstands durch sie gewährleistet ist. Die Erklärungen bedürfen der Schriftform.

§ 8 Rückgabe des Pachtgegenstands

- (1) Der Pächter ist verpflichtet, den Pachtgegenstand bei Beendigung des Pachtverhältnisses (Zeitablauf, vorzeitige vertragliche Beendigung, Kündigung usw.) in dem Zustand zurückzugeben, der einer bis zur Rückgabe fortgesetzten, ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und Unterhaltung entspricht.
- (2) Bei Beendigung des Vertrages haben der Pächter bzw. seine Erben keinen Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen, die sich aus der Nutzung des Pachtgegenstands ergeben haben.
- (3) Der Pächter hat auf Verlangen der Verpächterin den Aufwuchs und die baulichen Anlagen einschließlich unterirdischer Bauteile zu entfernen und den Pachtgegenstand in einem einwandfreien, uneingeschränkt gärtnerisch nutzbaren Zustand zu versetzen.

§ 9 Besondere Vereinbarungen

§ 10 Streitigkeiten , Schlussbestimmungen

(1) Streitigkeiten aus diesem Vertrag sollen nach Möglichkeit gütlich bereinigt werden. Sollte eine gütliche Einigung nicht erzielt werden, so entscheidet in Fällen, die den Wert z. B. des Aufwuchses betreffen, ein von beiden Vertragsparteien zu bestellender Schätzer nach billigem Ermessen. Der Schätzer soll möglichst vom zuständigen Landwirtschaftsamt als landwirtschaftlicher Sachverständiger anerkannt sein oder für die nach diesem Vertrag zu entscheidende Angelegenheit anerkannt werden.

Der Schätzer entscheidet auf Grundlage der ZPO auch darüber, welche Vertragspartei die Kosten der Schätzung trägt bzw. wie die Kosten auf die Vertragsparteien verteilt werden.

Darüber hinaus ist Verpächterin weder bereit noch verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

(2) Mit der automatisierten Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten ausschließlich zur Bearbeitung in Angelegenheiten dieses Vertrages bei der Verpächterin und der zuständigen Regionalverwaltung ist der Pächter einverstanden.

(3) Die Nichtigkeit einer einzelnen Bestimmung dieses Vertrages hat nicht die Nichtigkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Die Parteien sind einander verpflichtet, die nichtige Bestimmung durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Parteiwillen unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Klausel am nächsten kommt.

(4) Änderungen, Ergänzungen oder die Übertragung dieses Vertrages sowie seine Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(5) Dieser Pachtvertrag und jede Änderung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

(6) Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

(Ort)

(Datum)

Für den Kirchenvorstand:

Vorsitzende/r oder Stellvertreter/in

(Dienstsiegel)

Kirchenvorsteher/in

Pächter

Genehmigungsvermerk in Verbindung mit dem Beschluss des Kirchenvorstandes vom:

Ev. Regionalverwaltung

DS

Im Auftrag der Kirchenverwaltung der EKHN

, den

Anlage 1 - Grundstücksliste zu § 1 Gartenpachtvertrag

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Grundstücke						Anzahl	Bäume Art	Pachtpreis in Euro	
	Gemarkung	Flur	Flurstück	qm	Gewann/Lage/Los	Kulturart*				
1	Dolgesheim	7	177	682	Am Mühlweg	Garten			50	
				qm-gesamt	682				gesamt	50

* Wiese= W; Acker = A; Wald = WA; Garten = G
Stand Januar 2012